

Haftpflichtversicherungen für Stiftungsräte sind verhandelbar

Wer als Stiftungsrat entscheidet, hat die Pflicht, Risiken einzugehen. Stiftungsräte möchten sich dagegen angemessen absichern. Vermögensschadenversicherungen ermöglichen einen Risikotransfer. Beim Abschluss gilt es einiges zu beachten, damit der Versicherungsschutz im Schadenfall hält.



Von Gregory Walker
Geschäftsführer
Walker Risk Solution AG

Gemäss Artikel 80 des Zivilgesetzbuchs handelt es sich bei einer Stiftung um ein gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Stiftung untersteht einer staatlichen Aufsichtsbehörde und agiert vor allem durch den Stiftungsrat.

Der Umgang mit dem Stiftungsvermögen bringt Verantwortung mit sich. Ein verantwortungsbewusster Stiftungsrat sorgt dafür, dass situationsgerecht das Notwendige und Richtige getan wird und kein Schaden entsteht.

Der Stiftungsrat haftet für entstandene Schäden nach den allgemeinen gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Haftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Eine angemessen ausgestattete Haftpflichtversicherung entspricht dem legitimen Schutzbedürfnis von Stiftungsräten.

Neues Stiftungsrecht

Am 1. Januar 2024 trat eine leicht überarbeitete Version des Stiftungsrechts in der Schweiz in Kraft. Eine der Änderungen betrifft die explizite Rechtsgrundlage für Stiftungsaufsichtsbeschwerden gemäss Artikel 84 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs.

Demnach können namentlich Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, der Zustifter sowie ehemalige und amtierende Mitglieder des Stiftungsrates gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Der Trend bestätigt sich: Die Anforderungen an die Professionalität der Stiftungsräte steigen.

Die Haftung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung wahr.

Das Stiftungsrecht enthält keine eigenen Haftungsbestimmungen für Stiftungsräte. Somit sind die allgemeinen Bestimmungen über die vertragliche Haftung, über die juristischen Personen und über die unerlaubten Handlungen heranzuziehen.

Die Anforderungen an die Sorgfalt und das Verschulden sind denjenigen von Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften ähnlich. So setzt auch die Haftung des Stiftungsrates einen Schaden, eine Pflichtverletzung, ein Verschulden und einen adäquaten Kausal-

zusammenhang voraus. Jedoch kennt das Stiftungsrecht die Erteilung der Décharge, wie dies das Aktienrecht für die Verwaltungsratsmitglieder vorsieht, nicht. Eine Entlastung des Stiftungsrates durch die Stiftung mit der Wirkung, dass dadurch allfällige Haftungsansprüche entfielen, widerspräche dem Wesen der Stiftung.

Mitglieder eines Stiftungsrates haften unbeschränkt solidarisch mit ihrem Privatvermögen. Für den Einzelnen bedeutet die Solidarhaftung, dass er im Aussenverhältnis für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden kann. Im Innenverhältnis steht der einzelnen schadenersatzpflichtigen Person jedoch ein Rückgriffsrecht auf die anderen Stiftungsratsmitglieder zu.

Ohne eine entsprechende Absicherung anzubieten, dürfte es somit für Stiftungen schwierig sein, engagierte Mitglieder für den Stiftungsrat zu gewinnen. Gut zu wissen, dass Stiftungsräte ihr Haftpflichtrisiko durch eine Vermögensschadenversicherung auf einen spezialisierten Risikoträger übertragen können.

Risikotransfer

Das revidierte Versicherungsvertragsgesetz (VVG), welches seit Anfang 2022 in Kraft ist, bringt eine entscheidende Neuerung mit sich: Die «nicht-professionellen Versicherungsnehmer» sollen besser geschützt werden, und die «professionellen Versicherungsnehmer» sollen von mehr Vertragsfreiheit profitieren können.

Gemäss Artikel 98a, Absatz 2 VVG dürften die meisten Stiftungen nun als professionelle Versicherungsnehmer gelten. Von diesen wird erwartet, dass sie

in der Lage sind, ungewöhnliche Vertragsklauseln zu erkennen und, falls sie es nicht sind, einen erfahrenen Versicherungsmakler beizuziehen.

Im Folgenden werden einige knifflige Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgegriffen, die der Stiftungsrat vor dem Versicherungsabschluss überprüfen lassen sollte.

Versicherungsumfang

Die Grunddeckung ist in der Regel umfassend: Vermögensschadenversicherungen für Stiftungsräte decken gemäss den AVB (a) die Abwehrkosten im Falle von unbegründeten oder unberechtigten Ansprüchen sowie (b) die Entschädigung von berechtigten Schadenersatzforderungen ab, für die der Stiftungsrat gesetzlich haftet.

Es ist ratsam, den Definitionen der in der Deckungsklausel verwendeten Begriffe zu folgen, um ein klares Verständnis der Deckung zu erhalten.

Deckungserweiterungen

Die hier aufgeführten Deckungserweiterungen ergänzen die Grunddeckung. Sie finden sich in den AVB fast aller Anbieter:

- Strafrechtsschutz
- Kosten bei Untersuchungs- und Verwaltungsverfahren
- Kosten zur Wiederherstellung des guten Rufs
- Vorbeugende Rechtskosten oder Notfallkosten
- Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit
- Versicherungsschutz für ausgeschiedene Mitglieder des Stiftungsrates
- Schadennachmeldefristen
- Optionale Deckung für Vertrauensschaden, d.h. Schäden am Stiftungsvermögen aus Veruntreuung oder aus Betrug durch Dritte

Es reicht nicht aus, nur zu prüfen, ob bestimmte Deckungserweiterungen aufgeführt sind. Stattdessen sollte ihre Wirkung geklärt und, wenn nötig, angepasst werden.

Einige als «Erweiterung» aufgeführte Deckungen können sich beim genauen Hinschauen als «Deckungsbe-

schränkung» entpuppen. Beispiele dafür sind die gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis oder Kosten der Schadenminderung, sofern diese nur im Umfang einer zu niedrigen «Sub-Limite» geltend gemacht werden können.

Verschiedene Zielgruppen einer Versicherung können in den zahlreichen Deckungserweiterungen Vorteile für sich erkennen. Allerdings gibt es auch Erweiterungen, die weniger relevant sind und den Blick auf das Wesentliche verstellen.

Ausschlüsse

Für pragmatische Versicherungskunden gilt: Weniger Ausschlüsse sind besser. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz, denn einzelne Ausschlüsse könnten durch eine einschränkende Begriffsdefinition ersetzt worden sein, wo sie sich der Aufmerksamkeit des Lesers entziehen.

Es lohnt sich, die Formulierungen der Ausschlüsse der verschiedenen Anbieter zu vergleichen. Beispielsweise schliessen einzelne Versicherer «Ansprüche im Zusammenhang mit Wertminderung oder Kursverlusten» kategorisch aus, während andere zumindest Abwehrkosten übernehmen. Wiederum andere legen eine Umkehr der Beweislast fest. Am besten gestellt dürfte diejenige versicherte Person sein, die diesen Ausschluss – so vorhanden – streichen lässt.

Im Idealfall definiert ein Stiftungsrat mögliche Schadensszenarien und spielt diese unter Anwendung der Versicherungsausschlüsse durch. Es empfiehlt sich, die Wirkung von unklaren oder zu weit formulierten Ausschlüssen vor Vertragsabschluss mit dem Versicherer zu klären.

Obliegenheiten und weitere Vertragsbestimmungen

Die Obliegenheiten regeln die Informationspflichten des Versicherten (beispielsweise bei Gefahrerhöhungen) und das Verhalten vor dem oder im Schadenfall.

Bereits eine leichtfahrlässige Verletzung einer Obliegenheit durch die versicherte Person kann dazu führen, dass der Versicherer die Leistung im Schadenfall ganz oder teilweise kürzt.

Überdurchschnittlich viele Obliegenheiten finden sich in den AVB von Versicherungsprodukten, die mehrheitlich von Versicherungsagenten vertrieben werden.

Vertragliche und gesetzliche Obliegenheiten sind jedoch nicht in Stein gemeisselt. Es liegt an den Vertragsparteien, einen sinnvollen Ausgleich zu schaffen.

Weitere kritische Vertragsbestimmungen sind die Zurechnung von Wissen und Handlungen versicherter Personen untereinander, die Mischfallregelungen (Allokation gedeckter / ungedeckter Kosten im Schadenfall) sowie das Vor- und das Nachrisiko. Auf letzteres wird im Folgenden kurz eingegangen.

Eine Nachrisikoversicherung erfasst Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die während der Vertragslaufzeit begangen wurden, aber erst nach Vertragsende geltend gemacht werden.

Ob und zu welchen Konditionen der Versicherer die Nachrisikoversicherung gewährt, ist abhängig davon, unter welchen Umständen die Beendigung des Vertrags erfolgt. Einige Anbieter formulieren die Option auf eine Nachrisikoversicherung so, dass dem Versicherungsnehmer ein Versichererwechsel in den ersten fünf Jahren nach einem regulierten Schadenfall praktisch verunmöglicht wird. Diese Abhängigkeit kann dann zumal zu stark erhöhten Prämienkosten führen. Versierte Versicherungsnehmer dürften stattdessen beim Vertragsabschluss eine Option auf eine unverfallbare Nachrisikoversicherung vereinbaren.

Fazit

Eine angemessen ausgestattete Haftpflichtversicherung kommt dem legitimen Schutzbedürfnis von Stiftungsräten entgegen. Der Versicherungsschutz variiert je nach Anbieter. Ein Versicherungsmakler kann Transparenz schaffen. In Zeiten des Überangebots sind Versicherungsverträge gut verhandelbar. Kundige Versicherungsnehmer können davon profitieren.

gregory.walker@risksolution.ch
www.risksolution.ch